

# Das Recht des gesunden Menschenverstands

Autor(en): **Schmidt, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): - **(1999)**

Heft 43

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967639>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

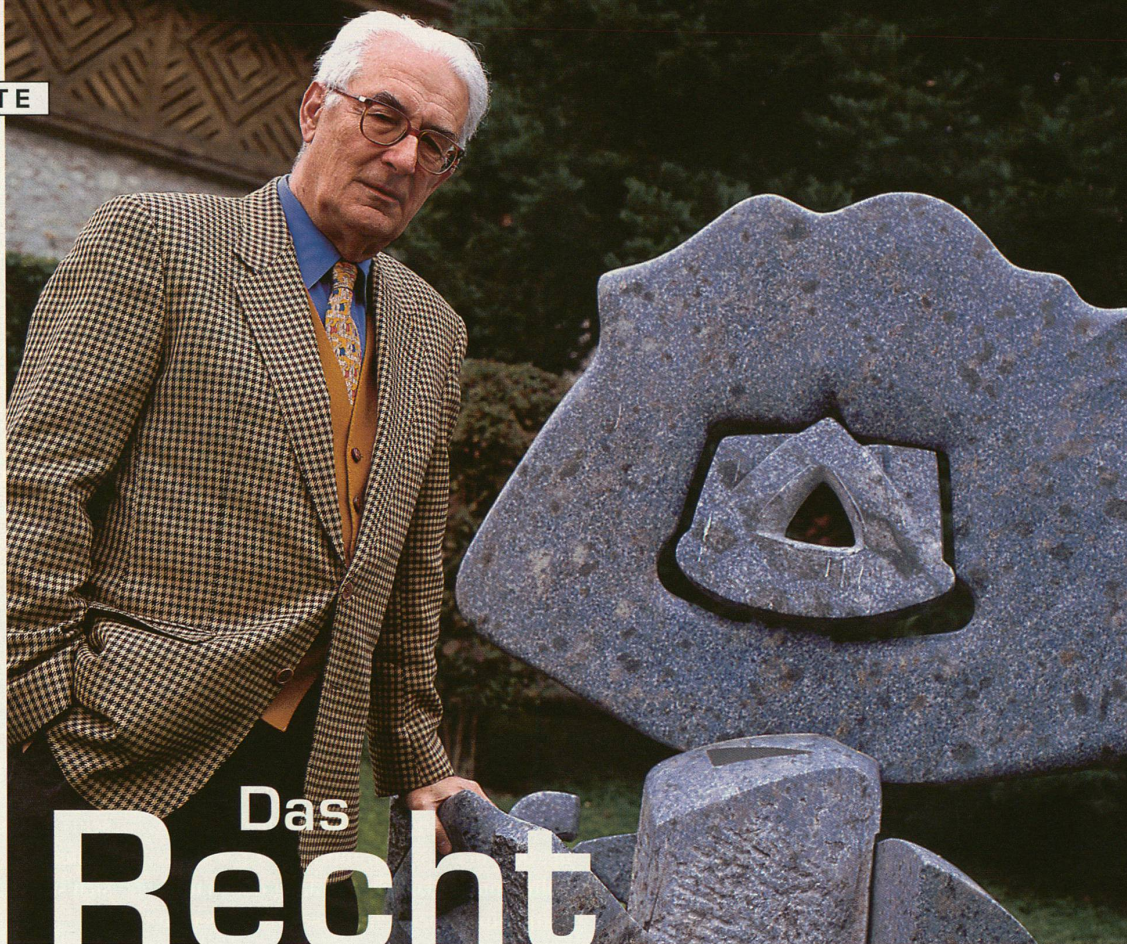
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Jean-François Poudret, Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Lausanne und ehemaliger Präsident des Stiftungsrates des Schweizerischen Nationalfonds.



## Das Recht des gesunden Menschenverstands

Von wann datiert die erste Rechtsnorm und welche Entwicklung hat das Recht in unserem Land durchgemacht? Der Lausanner Rechtshistoriker Jean-François Poudret hat sich durch tausende von Archivdokumenten gewühlt, um das mittelalterliche Gewohnheitsrecht für die heutige Fachwelt zu erschliessen.

Zwei Bände sind unter Dach und Fach, sechs Bände wird Jean-François Poudrets Werk schlussendlich haben – sechs dicke Bände über die Entwicklung des Rechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert in den sechs französischsprachigen Kantonen. Nur für den Kanton Waadt gab es bisher zum Gewohnheitsrecht zwanzig Dissertationen.

In Poudrets Gesamtschau wird auch klar, wie das waadtländische Gewohnheitsrecht weit über die Kantonsgrenzen hinaus gewirkt und so trotz aller Vielgestaltigkeit zu einer Ähnlichkeit der Rechtsordnungen dieser verschiedenen Provinzen geführt hat. Der Vergleich ist im Übrigen nicht auf die anderen französischsprachigen Gebiete der Schweiz

beschränkt, sondern wird ebenfalls mit dem benachbarten französischen Gewohnheitsrecht und den Ländern des geschriebenen Rechts gezogen (Rhonetal).

30000 Archivdokumente mussten durchgesehen werden, abgesehen von einigen französischen Dokumenten für Freiburg und Neuenburg zum grössten Teil in Lateinisch verfasst. «Das ist zu wenig, um Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, jedoch genug, um glaubwürdig zu sein», stellt Jean-François Poudret schmunzelnd fest und bekennt bereitwillig, dass er seine Aufgabe ohne die Mithilfe von Marie-Ange Valazza Tricario nicht hätte bewältigen können. Die Kennerin des Mittelalters und

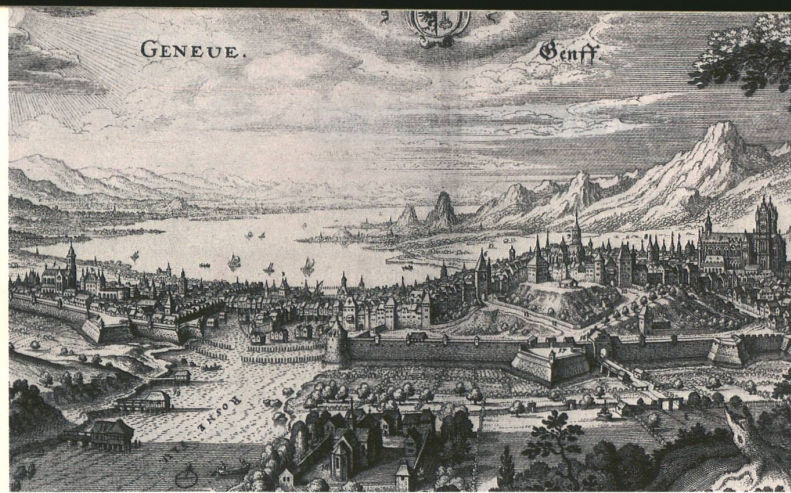
VON PAUL SCHMIDT

FOTOS MYRIAM RAMEL UND KEYSTONE





Die sprachliche Grenze hatte mehr Einfluss als die politische: St.-Petersinsel im Bielersee.



Genf hatte unter dem Namen Edits Civils de Genève die ersten amtlichen Sammlungen der Gewohnheitsrechte niedergeschrieben.

Verfasserin einer Dissertation über die ehelichen Güterstände hat die Erforschung der Archive in Genf, Neuenburg, Freiburg und Saint-Maurice übernommen.

Räumlich umfasst das Gebiet die «romania terra». Mit ihren sechs Kantonen stellt sie zugleich eine sprachliche und eine geografische Einheit zwischen Jura, Genfersee und Alpen dar. Jedoch war sie mitnichten eine politische Einheit. Die Sprachgrenzen scheinen eine grössere Rolle gespielt zu haben als die politischen Grenzen, bemerkt Jean-François Poudret. «Die Sprachgemeinschaft war ein Faktor, der für die Annäherung dieser Gebiete mit unterschiedlichen Schicksalen und sogar die Annahme gemeinsamer Regeln unverzichtbar war.»

### Erste Quelle um 1126

Poudrets Untersuchung beginnt um 1200. Schon sehr früh wird eine Gewohnheit im Sinn einer objektiven Rechtsnorm, die die Beziehungen zwischen Einzelnen regelt, erwähnt. Sie ist in einem so genannten Kopialbuch von Romainmôtier ausgewiesen, das 1126 in Orbe angenommen wurde. Im Vergleich dazu erscheint das Gewohnheitsrecht in Frankreich als Rechtsquelle erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Im 13. Jahrhundert wird ein entscheidender Schritt in der Rechtsgeschichte der französischsprachigen Gebiete vollzogen. Das Vokabular wird präziser und reicher an juristischen Begriffen, stellt Jean-François Poudret fest: «Das Formelbuch verwandelt sich in das Modell der «ars notaria», das Schriftliche findet auch auf die Beziehungen zu Privatpersonen Anwendung. Diese sehr schnelle Entwicklung führt innerhalb eines halben Jahrhunderts zur Annahme des Testa-

ments, eines der typischsten Produkte der römischen Rechtswissenschaft. Am Ende des Jahrhunderts sind die wichtigsten Gewohnheitsrechte bereits deutlich bestätigt, zuweilen sogar vollkommen ausgearbeitet.»

### Streit zwischen Kaufleuten

Poudrets Forschung umfasst den Zeitraum bis Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Diese Epoche war durch das Erscheinen der amtlichen Gewohnheitsrechtssammlungen geprägt. Zwei Beispiele: Die Edits Civils de Genève stammen aus dem Jahre 1568. Sie führen neue Regeln in dieser Stadt ein, die auf allen Seiten von Gebieten des geschriebenen Rechts umschlossen ist. Im Gegensatz dazu fasst das Coutumier de Moudon einige Jahre später – 1577 – das alte waadtländische Recht zusammen.

Gewohnheitsrechte sind grundsätzlich territorial. Sie gelten für Personen und Güter, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, oder Rechtshandlungen, die dort vollzogen werden. Ausnahmsweise können sie jedoch auch das Zusammenleben einer bestimmten gesellschaftlichen oder beruflichen Klasse regeln. Dies ist beispielsweise in Artikel 39 der Handfeste von Freiburg der Fall. Der aus dem Jahr 1249 stammende Artikel unterwirft die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten ihrem Gewohnheitsrecht.

«Die Geschichte des Rechts», sagt Jean-François Poudret, «kann nur anhand von Texten geschrieben werden; durch ihre Analyse, ihren Vergleich und vor allem durch die Rekonstruktion des Sinns, den sie für ihre Zeitgenossen haben konnten.» Unser Gewohnheitsrecht war geprägt von der Mentalität der Menschen, die es gemacht haben, und beseelt vom gesunden Menschen-

verstand. «Ich habe den Eindruck, dass unsere Landrichter zuweilen im besten Sinne derb, sehr nüchtern und misstrauisch gegen alle Schönredner waren. Dies ist das gemeinsame Kennzeichen in all den untersuchten Gebieten.» ■

## BUCHREIHE

### Zum Schluss ein Monumentalwerk

Die beim Berner Verlag Stämpfli veröffentlichten ersten beiden Bände von Jean-François Poudrets Monumentalwerk behandeln auf fast 1200 Seiten Quellen und Urheber des Rechts: Notare, Gewohnheitsrechtler und Juristen sowie Rechtseinrichtungen und die Stellung der Personen, darunter insbesondere der Frauen, des Adels, des Bürgertums und der Leibeigenen. Die nächsten Bände, die im Jahre 2001 erscheinen sollen, werden sich mit Familie, Ehe und Erbrecht befassen. Die beiden letzten werden dem Vermögen, den Schuldverhältnissen und der Zwangsvollstreckung gewidmet sein. Diese vergleichende Untersuchung des Rechtssystems in französischsprachigen Gebieten ist Poudrets krönender Abschluss einer fast vierzigjährigen Karriere im Bereich der Forschung und Lehre, insbesondere auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte.